

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281

Telefax: 0176 - 24 991 394

E-Mail: info@zsl-nord.de

Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 28. April 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG). Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) hierzu Stellung.

Wir als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein begrüßen es sehr, dass das Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) umfangreich novelliert wird. Mit dieser Novellierung wird der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik weiter umgesetzt. Ebenso finden wir es als äußerst begrüßenswert, dass durch das Gesetz die Rechte der betroffenen Menschen erweitert und gestärkt werden sollen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf darstellen und Sie dadurch in der Weiterentwicklung des PsychHG unterstützen.

Uns als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen ist im gesamten Gesetzesentwurf aufgefallen, dass ausreichendes Personal notwendig ist, damit die Würde der betroffenen Menschen gewahrt werden kann und die Ziele erreicht werden können. Durch eine ausreichende Personaldecke kann eine Eins-zu-Eins-Betreuung gewährleistet werden. Es besteht zwar die Möglichkeit betroffene Menschen durch technische Maßnahmen, wie beispielsweise Kameras zu überwachen, jedoch bedarf es ebenso Personal diese Überwachung durchzuführen. Damit es zu keinerlei traumatischer Erfahrung

Seiten 1 von 3

kommt, muss der betroffene Mensch beispielsweise während einer Fixierung einen Ansprechpartner haben. Ebenso ist es wissenschaftlich bewiesen, dass ausreichend frische Luft eine Genesung positiv begünstigt. Da dies auch nur mit ausreichend Personal umsetzbar ist, weisen wir dringend daraufhin, dass das Personal dementsprechend angepasst werden muss. Außerdem merken wir an, dass gesonderte Räume für Fixierungs- und Isolierungsmaßnahmen notwendig sind, damit die Privatsphäre des betroffenen Menschen gewahrt werden kann. Diese Kosten für Personal und Räumlichkeiten müssen zu Beginn einkalkuliert und bereitgestellt werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürfen kein ausschlaggebendes Kriterium für die Umsetzung dieses Gesetzes sein.

Generell sehen wir der Einführung eines Akteneinsichtsrechts für eine Besucherdelegation positiv entgegen. Allerdings regen wir an, eine Landesstelle einzurichten, an die alle Zwangsmaßnahmen anonym gemeldet werden müssen. Dies schließt für uns die Medikation und die Fixierung mit ein. Vorzugsweise empfehlen wir die Einrichtung dieser Stelle beim Landesbehindertenbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Durch diese Landesstelle wäre es ebenso möglich Unterschiede zwischen den verschiedenen Kliniken sichtbar zu machen und Nachbesserungsbedarfe herauszuarbeiten.

Um eine unterschiedliche Versorgung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten entgegenzuwirken, ist es notwendig eine größtmögliche Einheitlichkeit der Ausführung dieses Gesetzes in den Kreisen und kreisfreien Städten umzusetzen. Kommunale Handlungsspielräume sollten sich nicht zu Lasten der Betroffenen auswirken.

Wir begrüßen es sehr, dass die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure im Gesetz gefördert werden soll und merken an, dass die eingerichteten Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen in diesem Zusammenhang bei der Beratung und Beantragung von Leistungen wertvolle Kooperationspartner sein könnten. Ebenso empfehlen wir betroffene Menschen in die Arbeitskreise für gemeindenahere Psychiatrie aufzunehmen. Durch die Mitarbeit von Betroffenen könnten neue Gesichtspunkte im Arbeitskreis Einzug finden und die Bewusstseinsbildung positiv beeinflusst werden.

Wir als Teil der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung unterstützen das Ziel, dass betroffene Menschen durch Maßnahmen befähigt werden sollen, menschenwürdig und selbstbestimmt in der Gemeinschaft zu leben. An dieser Stelle empfehlen wir, die Methode des Empowerments durch Betroffene zu etablieren. Betroffene, die bereits in derselben Situation waren, könnten als Lotse in der Vor- oder Nachsorge intervenieren. Allerdings ist es für beide Parteien notwendig, dass die Lotsen eine bestimmte Qualifikation vorweisen und somit professionell und zugleich niedrigschwellig arbeiten können.

Die ehrenamtlichen Hilfen in § 5 Abs. 3 halten wir für nicht zielführend, da keine entsprechende Qualifikation vorliegt und sich diese Zusammenarbeit negativ auf die Behandlung des betroffenen Menschen auswirken könnte.

Wir als Interessensvertretung halten es für notwendig, dass bei einem Unterbringungsantrag ebenso die Betroffenen selbst und Angehörige oder eine Person aus dem nahen Umfeld des Betroffenen angehört wird. Die alleinige ärztliche Stellungnahme halten wir für unzureichend.

Für uns ist es unabdingbar, dass die betroffenen Menschen über ihre Rechte während der Unterbringung und Behandlung aufgeklärt werden. Um zu gewährleisten, dass jedeR diese Rechte versteht, ist es notwendig die Informationen ebenfalls in Leichter Sprache vorzuhalten, sowie bei Bedarf einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die betroffenen Menschen mitentscheiden, wo die Unterbringung erfolgt. Uns ist bewusst, dass dies in starker Abhängigkeit zu den Kapazitäten der Krankenhäuser steht, jedoch muss der Wille der betroffenen Person berücksichtigt werden. Aspekte des sozialen Umfeldes müssen hier beachtet werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass die MitarbeiterInnen der Kreise und kreisfreien Städte über ausreichend Fachexpertise verfügen müssen und dass auch hier das menschenrechtliche Behinderungsmodell den Leitgedanken darstellen muss.

Uns als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen ist es ein wichtiges Anliegen, dass betroffene Menschen eineN AnsprechpartnerIn haben, bei der Sie ihre Anliegen äußern können, ohne danach Sanktionen zu befürchten. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass jedes Krankenhaus eineN PatientenfürsprecherIn vorhalten muss. DieseR PatientenfürsprecherIn sollte in regelmäßigen Abständen vor Ort sein und ein fester Bestandteil der Anliegenvertretung darstellen. Ebenso sollte der/die PatientenfürsprecherIn ein Mensch sein, der selbst betroffen ist.

Wir verstehen, dass dieses vorliegende Gesetz nicht sofort umgesetzt werden kann, jedoch halten wir die Übergangsvorschriften in § 44 für zu lang. Es ist nicht verantwortbar, dass Sicherungsmaßnahmen aufgrund von baulichen Situationen durchgeführt werden. Hierfür müssen angemessene Vorkehrungen geschaffen werden, die Abhilfe verschaffen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass wir ein generelles Umdenken in Krankenhäusern und Ämtern für unabdingbar halten. Nur wenn die Ärzte, das Personal und die weiteren Fachkräfte den Leitgedanken eines menschenrechtlichen Modells von Behinderung tragen, können sich die Strukturen nachhaltig ändern. Ebenso gibt es in den skandinavischen Ländern gute Beispiele innovativer Behandlungsansätze von Menschen mit psychischen Störungen ohne Medikamente und Zwang.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Ihnen im weiteren Verfahren helfen und stehen Ihnen weiterhin beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Janine Kolbig, Geschäftsführerin

Seiten 3 von 3